



---

# Oberfränkisches Amtsblatt

---

Amtliche Bekanntmachungen der Regierung von Oberfranken, des Bezirks Oberfranken, der Regionalen Planungsverbände und von Zweckverbänden in Oberfranken

Nr. 6  
Bayreuth, 25. Juni 2019

Seite 59

## Inhaltsübersicht

### Sicherheit, Kommunales und Soziales

Vollzug des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG); Zweckvereinbarung über die kommunale Verkehrsüberwachung zwischen der Gemeinde Dörfles- Esbach und der Stadt Coburg .....	60
Vollzug des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG); Aufhebung der Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Hof und der Gemeinde Gatten- dorf zur einheitlichen Planung, Entwicklung und Erschließung des auf dem Gebiet der Stadt Hof und der Gemeinde Gattendorf gelegenen Gewerbegebietes Hof-Gattendorf .....	61
Haushaltssatzung und Wirtschaftsplan des Zweckverbandes "Nordostoberfränkisches Städtebundtheater" für das Wirtschaftsjahr 2019.....	62

### Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

Schornsteinfegerrecht; Bestellung zur bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin/zum bevollmächtigten Bezirks- schornsteinfeger.....	63
Schornsteinfegerrecht; Bestellung zur bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin/zum bevollmächtigten Bezirks- schornsteinfeger.....	63
Verordnung zur Änderung des Regionalplans Oberfranken-Ost (5); Neufassung des Kapitels B I "Natur, Landschaft und Erholung" und Streichung des Kapitels B VII "Erholung" .....	63

### Schulen

Organisation der Mittelschulverbände "Fränkische Linie" und "Weidenberg-Bindlach-Bad Berneck-Gefrees", der Mittelschulen Gefrees und Neuenmarkt-Wirsberg sowie der Sebastian-Kneipp-Mittelschule Bad Berneck.....	64
---	----

### Bezirksangelegenheiten

Sitzungen des Bezirkstags und des Bezirksausschusses des Bezirkstags von Oberfranken.....	65
---	----

### Informationen für den Regierungsbezirk

Aktuelles aus der Regierung.....	65
----------------------------------	----

<b>Buchanzeigen</b> .....	68
---------------------------	----

## Sicherheit, Kommunales und Soziales

Nr. 12 - 1443 - 2 - 13

### **Vollzug des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG); Zweckvereinbarung über die kommunale Verkehrsüberwachung zwischen der Gemeinde Dörfles- Esbach und der Stadt Coburg**

#### **Bekanntmachung**

Die Gemeinde Dörfles-Esbach und die Stadt Coburg haben auf der Grundlage des Gemeinderatsbeschlusses vom 17. Januar 2019 bzw. des Beschlusses des Verwaltungssenats vom 21. Januar 2019 die Zweckvereinbarung über die kommunale Verkehrsüberwachung zwischen der Gemeinde Dörfles-Esbach und der Stadt Coburg abgeschlossen.

Mit Schreiben der Regierung von Oberfranken vom 24. Mai 2019 wurde die Zweckvereinbarung gem. Art. 12 Abs. 2 KommZG rechtsaufsichtlich genehmigt.

Gemäß Art. 13 Abs. 1 Satz 1 KommZG werden hiermit die Genehmigung und der Wortlaut der Zweckvereinbarung amtlich bekannt gemacht.

Bayreuth, 5. Juni 2019  
Regierung von Oberfranken  
K r u g  
Abteilungsdirektor

#### **Zweckvereinbarung über die kommunale Verkehrsüberwachung im Gebiet der Gemeinde Dörfles-Esbach**

Zwischen der

#### **Stadt Coburg,**

Markt 1, 96450 Coburg,  
vertreten durch den Oberbürgermeister Norbert Tessmer,

und der

#### **Gemeinde Dörfles-Esbach,**

Rosenauer Str. 12, 96487 Dörfles-Esbach,  
vertreten durch den Ersten Bürgermeister Udo Döhler,

wird folgende

#### **Zweckvereinbarung**

gemäß Art. 2 Abs. 1 und Art. 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit -KommZG- (BayRS 2020-6-1-I) geschlossen:

#### **Präambel:**

Nach § 88 Abs. 3 Nr. 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) sind neben der Polizei auch die Gemeinden befugt, Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG), die im ruhenden Verkehr festgestellt werden, zu verfolgen und zu ahnden. Ziel dieser Zweckvereinbarung ist die kommunale Zusammenarbeit zur dauerhaften Übernahme der kommunalen Verkehrsüberwachung der Gemeinde Dörfles-Esbach durch die Stadt Coburg.

Für den Fall, dass die Stadt Coburg künftig auch die Überwachung des fließenden Verkehrs in eigener Zuständigkeit durchführt, wird von den Vertragspartnern die Absicht der Zusammenarbeit erklärt.

#### § 1

#### Aufgabe

1. Die Gemeinde Dörfles-Esbach überträgt der Stadt Coburg die hoheitlichen Aufgaben zur Überwachung des ruhenden Verkehrs auf ihrem gesamten Gemeindegebiet, die weitere Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG (Bußgeldstelle) sowie die hoheitlichen Entscheidungen im Rahmen der Ordnungswidrigkeitsverfahren.
2. Die Stadt Coburg verpflichtet sich, im Einvernehmen mit der Gemeinde Dörfles-Esbach zu entscheiden, wann, wo und in welchem Umfang eine Überwachung stattfindet und im Rahmen ihrer Möglichkeiten den Anforderungen der Gemeinde an die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nach pflichtgemäßem Ermessen Rechnung zu tragen. Das Nähere hierzu wird in einer schriftlichen Vereinbarung geregelt.
3. Die Stadt Coburg übernimmt auch die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten, die durch Personal der Gemeinde Dörfles-Esbach im ruhenden Verkehr festgestellt und schriftlich oder per E-Mail zur Anzeige gebracht werden.
4. Die Gemeinde Dörfles-Esbach unterstützt das Personal der Stadt Coburg bei der Durchführung der übertragenen Aufgaben. Hierbei werden Beschwerden, die die bestehende Verkehrsregelung, deren Auslegung bzw. Vorgaben der Gemeinde Dörfles-Esbach zur Durchführung der Überwachungstätigkeiten betreffen, vorrangig durch die Gemeinde Dörfles-Esbach bearbeitet. Die Gemeinde Dörfles-Esbach benennt hierfür eine/n Ansprechpartner/in.
5. Soweit erforderlich, treffen die Parteien die erforderlichen Vereinbarungen mit der Polizei.
6. Die Stadt Coburg erfüllt diese Aufgaben ohne Gewinnerzielungsabsicht.

## § 2

## Übertragung von Rechten und Pflichten

Mit Abschluss dieser Zweckvereinbarung gehen die Rechte und Pflichten der Gemeinde Dörfles-Esbach aus dem übertragenen Aufgabenbereich und die dazu notwendigen Befugnisse auf die Stadt Coburg über.

## § 3

## Personal und Arbeitsmittel

Das für die Durchführung dieser Aufgaben benötigte Personal und die erforderlichen Arbeitsmittel werden von der Stadt Coburg gestellt. Entscheidungen in diesem Zusammenhang werden ausschließlich durch die Stadt Coburg getroffen. Die Gemeinde Dörfles-Esbach hat gegenüber dem eingesetzten Personal der Stadt Coburg kein Weisungsrecht.

## § 4

## Verteilung der Einnahmen und Kosten

Alle eingegangenen Verwarnungs- und Bußgelder sowie Gebühren fließen zur Kostendeckung der Stadt Coburg zu. Das Nähere zur Erhebung von Kosten gegenüber der Gemeinde Dörfles-Esbach sowie der jährlichen Abrechnung wird in einer schriftlichen Vereinbarung geregelt.

## § 5

## Auswertung

Die Stadt Coburg erstellt für das Gebiet der Gemeinde Dörfles-Esbach eine Statistik, aus der sich die Einnahmen aus Verwarnungs-, Bußgeldern und Gebühren, die Anzahl der eingeleiteten, eingestellten und durch Zahlung abgeschlossenen Ordnungswidrigkeitsverfahren und der Aufwand für Außendienststunden ergeben.

## § 6

## Beendigung der Zweckvereinbarung; Kündigung

1. Diese Zweckvereinbarung kann von jedem Vertragspartner ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines jeden Kalenderjahres gekündigt werden, erstmalig zum 31. Dezember 2019.
2. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
3. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

## § 7

## Schlussbestimmungen

Die beteiligten Kommunen erhalten jeweils eine Ausfertigung der von der Regierung von Oberfranken nach Art. 12 Abs. 2 i.V.m. Art. 52 Abs. 1 Nr. 2 KommZG genehmigten Zweckvereinbarung. Bei Streitigkeiten über die Rechte und Pflichten der an dieser Vereinbarung Beteiligten soll die Regierung von Oberfranken als Aufsichtsbehörde angerufen werden.

## § 8

## Inkrafttreten

Diese Zweckvereinbarung tritt am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft und gilt unbefristet.

Coburg, 1. Februar 2019

Stadt Coburg

Norbert T e s s m e r

Oberbürgermeister

Dörfles-Esbach, 1. Februar 2019

Gemeinde Dörfles-Esbach

Udo D ö h l e r

Erster Bürgermeister

Nr. 12 - 1443 n - 1/02

**Vollzug des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG);  
Aufhebung der Zweckvereinbarung  
zwischen der Stadt Hof und der  
Gemeinde Gattendorf zur einheitlichen  
Planung, Entwicklung und Erschließung  
des auf dem Gebiet der Stadt Hof  
und der Gemeinde Gattendorf gelegenen  
Gewerbegebietes Hof-Gattendorf**

**Bekanntmachung  
über die Aufhebung der Zweckvereinbarung  
zwischen der Stadt Hof und der Gemeinde  
Gattendorf zur einheitlichen Planung,  
Entwicklung und Erschließung des auf dem  
Gebiet der Stadt Hof und der Gemeinde Gattendorf  
gelegenen Gewerbegebietes Hof-Gattendorf**

Die Stadt Hof und die Gemeinde Gattendorf haben mit Stadtratsbeschluss vom 25. März 2019 bzw. Gemeinderatsbeschluss vom 1. April 2019 beschlossen, die Zweckvereinbarung vom 9. Oktober 2002 zur einheitlichen Planung, Entwicklung und Erschließung des auf dem Gebiet der Stadt Hof und der Gemeinde Gattendorf gelegenen Gewerbegebietes Hof-Gattendorf (bekannt gemacht im Oberfränkischen Amtsblatt Nr. 10/2002 vom 23. Oktober 2002) aufzuheben.

Die Aufhebung dieser Zweckvereinbarung wurde von der Regierung von Oberfranken mit Schreiben vom 12. Juni 2019, Nr. 12 - 1443 n - 1/02, gemäß Art. 14 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. Art. 12 Abs. 2 Satz 1 KommZG rechtsaufsichtlich genehmigt. Die Aufhebung und ihre Genehmigung werden hiermit gemäß Art. 14 Abs. 5 i.V.m. Art. 13 Abs. 1 Satz 1 KommZG amtlich bekannt gemacht. Gem. Art. 14 Abs. 5 i.V.m. Art. 13 Abs. 1 Satz 2 KommZG wird die Aufhebung am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung wirksam.

Bayreuth, 13. Juni 2019

Regierung von Oberfranken

H e l b i g

Ltd. Regierungsdirektor

Nr. 12 - 1512 - 50

**Haushaltssatzung und Wirtschaftsplan  
des Zweckverbandes  
"Nordostoberfränkisches  
Städtebundtheater"  
für das Wirtschaftsjahr 2019**

**Bekanntmachung**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Nordostoberfränkisches Städtebundtheater hat in der Sitzung am 15. November 2018 die Haushaltssatzung und den Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2019 nach Art. 40 ff. KommZG (Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit) i.V.m. Art. 63 ff. und 117 GO (Gemeindeordnung) beschlossen.

Mit Schreiben der Regierung von Oberfranken vom 4. Juni 2019 Nr. ROF - SG12 - 1512 - 50 - 4 wurde festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

Die Haushaltssatzung wird nachstehend gemäß Art. 63 Abs. 3 Satz 2 GO, Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG amtlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung und der Wirtschaftsplan liegen vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Oberfränkischen Amtsblatt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung während der allgemeinen Bürozeiten in der Geschäftsstelle der Theater Hof GmbH, Kulmbacher Straße 5, 95030 Hof, öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Bayreuth, 14. Juni 2019  
Regierung von Oberfranken  
Helbig  
Ltd. Regierungsdirektor

**Haushaltssatzung des Zweckverbandes  
"Nordostoberfränkisches Städtebundtheater"  
- Sitz Hof  
für das Haushaltsjahr 2019**

Auf Grund des Art. 40 Abs. 1 KommZG i.V.m. Art. 63 ff. GO erlässt die Verbandsversammlung des Zweckverbandes "Nordostoberfränkisches Städtebundtheater" folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs "Theater Hof" wird für das Wirtschaftsjahr 2019 vom 1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2019 im Erfolgsplan

in den Erträgen mit	13.536.500,00 €
und in den Aufwendungen mit	13.936.500,00 €

sowie im Vermögensplan

in den Einnahmen	
und Ausgaben mit	0,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt des Zweckverbandes und im Vermögenshaushalt des Eigenbetriebes werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes "Theater Hof" wird auf 1.500.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf des Zweckverbandes wird ausschließlich von der Stadt Hof getragen. § 9 der Satzung bleibt unberührt. Die Umlagepflicht der Städte Selb und Wunsiedel sowie des Landkreises Hof wird ausgeschlossen.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2019 in Kraft.

Hof, 3. Juni 2016  
Zweckverband  
"Nordostoberfränkisches Städtebundtheater"  
Dr. Harald F i c h t n e r  
Oberbürgermeister  
Vorsitzender des Zweckverbandes

## Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

Nr. 22 - 2206

### Schornsteinfegerrecht; Bestellung zur bevollmächtigten Be- zirksschornsteinfegerin/zum bevoll- mächtigten Bezirksschornsteinfeger

#### Bekanntmachung der Regierung von Oberfranken

- Zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger auf den Kehrbezirk Creußen wurde mit Wirkung vom **1. April 2019** Herr Thomas Baumann, Bergstraße 23, 95506 Kastl, bestellt.
- Zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger auf den Kehrbezirk Naila wurde mit Wirkung vom **1. April 2019** Herr Rolf Kannhäuser, Am Hang 13, 95119 Naila, bestellt.
- Zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger auf den Kehrbezirk Schwarzenbach a.d. Saale wurde mit Wirkung vom **1. April 2019** Herr Stephan Gröbner, Gerhard-Hauptmann-Straße 3, 95111 Rehau, bestellt.

Bayreuth, 20. Mai 2019  
Regierung von Oberfranken  
Dr. Boerner  
Abteilungsleiterin

Nr. 22 - 2206

### Schornsteinfegerrecht; Bestellung zur bevollmächtigten Be- zirksschornsteinfegerin/zum bevoll- mächtigten Bezirksschornsteinfeger

#### Bekanntmachung der Regierung von Oberfranken

- Zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger auf den Bezirk Rödental 2 wurde mit Wirkung vom **1. Mai 2019** Herr Fabian Gehrlicher, Mönchröde-ner Str. 88, 96472 Rödental, bestellt.
- Zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger auf den Bezirk Bamberg 2 wurde mit Wirkung vom **1. Mai 2019** Herr Holger Stäblein, Fische-ri 46, 96120 Bischberg, bestellt.

Bayreuth, 3. Juni 2019  
Regierung von Oberfranken  
Dr. Boerner  
Abteilungsleiterin

Nr. 24 - 8326.1 - 2

### Verordnung zur Änderung des Regionalplans Oberfranken-Ost (5); Neufassung des Kapitels B I "Natur, Landschaft und Erholung" und Strei- chung des Kapitels B VII "Erholung"

Auf Grund des Art. 22 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 14 Abs. 6 Satz 2 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) vom 25. Juni 2012 (GVBl. S. 254, BayRS 230-1-W), das zuletzt durch § 1 Abs. 263 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, hat die Regierung von Oberfranken als höhere Landesplanungsbehörde mit Bescheid vom 6. Mai 2019 die Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Oberfranken-Ost vom 26. Juli 2018 für verbindlich erklärt.

Gegenstand der Verordnung ist die Änderung des Kapitels B I "Natur, Landschaft und Erholung" und die Streichung des Kapitels B VII "Erholung".

Die Änderung des Regionalplans tritt am Tag nach dem Erscheinen dieses Amtsblatts in Kraft und liegt gemäß Art. 18 Satz 1 BayLplG ab demselben Tag bei der Regierung von Oberfranken als höhere Landesplanungsbehörde (Ludwigstraße 20, 95444 Bayreuth, Zimmer K 204) während der allgemeinen Besuchszeiten (Montag - Donnerstag 08:00 Uhr - 12:00 Uhr und 13:00 Uhr - 15:30 Uhr, Freitag 08:00 Uhr - 12:00 Uhr) zur Einsichtnahme aus.

Darüber hinaus ist die Verordnung im Internet eingestellt (<http://www.reg-ofr.de/frp>).

Auf die Voraussetzungen der Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und sonstiger Mängel sowie auf die Rechtsfolgen des Art. 23 BayLplG wird hingewiesen. Demnach werden folgende Mängel unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung des Regionalplans unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts schriftlich gegenüber dem Regionalen Planungsverband Oberfranken-Ost, Klosterstraße 1, 95028 Hof, geltend gemacht werden:

1. eine nach Art. 23 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 BayLplG beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung von Art. 23 Abs. 2 BayLplG beachtliche Verletzung des Art. 21 Abs. 1 Satz 1 BayLplG,
3. nach Art. 23 Abs. 3 BayLplG beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs oder
4. eine nach Art. 23 Abs. 4 BayLplG beachtliche Verletzung der Vorschriften über die Umweltprüfung.

Bayreuth, 11. Juni 2019  
Regierung von Oberfranken  
Dr. Boerner  
Abteilungsleiterin

## Schulen

Nr. 44 - 5103 - 1 - 26

**Organisation der Mittelschulverbände  
"Fränkische Linie" und "Weidenberg-  
Bindlach-Bad Berneck-Gefrees", der  
Mittelschulen Gefrees und Neuen-  
markt-Wirsberg sowie der Sebastian-  
Kneipp-Mittelschule Bad Berneck**

**Verordnung  
über die Auflösung der Mittelschule Gefrees,  
Erstreckung des Einzugsbereiches der  
Sebastian- Kneipp-Mittelschule Bad Berneck  
auf die Stadt Gefrees, Erstreckung des  
Einzugsbereichs der Mittelschule Neuenmarkt-  
Wirsberg auf den Markt Marktschorgast  
sowie Anpassung der Sprengel der  
Mittelschulverbände "Fränkische Linie" und  
"Weidenberg-Bindlach-Bad Berneck-Gefrees"**

**Vom 17. Juni 2019**

Auf Grund

- des Art. 26 und des Art. 32 a Abs. 3 Satz 4 in Verbindung mit Art. 32 Abs. 6 Satz 3 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 414, 632, BayRS 2230-1-1-K), das zuletzt durch § 1 Abs. 206 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, und
- des Art. 8 Abs. 2 Satz 2 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 455, 633, BayRS 2230-7-1-K), das zuletzt durch Art. 13 des Gesetzes vom 24. Mai 2019 (GVBl. S. 266) geändert worden ist,

erlässt die Regierung von Oberfranken folgende Verordnung:

§ 1

Die Mittelschule Gefrees wird aufgelöst.

§ 2

(1) Aus dem Sprengel des Mittelschulverbundes "Weidenberg-Bindlach-Bad Berneck-Gefrees" wird das Gebiet des Marktes Marktschorgast ausgegliedert.

(2) Das Gebiet des Marktes Marktschorgast wird in den Sprengel des Mittelschulverbundes "Fränkische Linie" eingegliedert.

§ 3

(1) Der Einzugsbereich der Mittelschule Neuenmarkt-Wirsberg wird auf das Gebiet des Marktes Marktschorgast erweitert.

(2) Der Einzugsbereich der Sebastian-Kneipp-Mittelschule Bad Berneck wird auf das Gebiet der Stadt Gefrees erweitert.

§ 4

<sup>1</sup>Mittelschüler aus dem Gebiet des Marktes Marktschorgast, die im Schuljahr 2018/19 eine Mittelschule aus dem Schulverbund "Weidenberg-Bindlach-Bad Berneck-Gefrees" besucht haben, dürfen ihre Mittelschulbildung an der bislang besuchten Mittelschule beenden. <sup>2</sup>Der Markt Marktschorgast erstattet dem jeweiligen Schulaufwandsträger die entsprechenden Kosten des Schulaufwandes. <sup>3</sup>§ 2 und § 3 finden insoweit keine Anwendung.

§ 5

Diese Verordnung tritt am 1. August 2019 in Kraft.

Bayreuth, 17. Juni 2019  
Regierung von Oberfranken  
Heidrun Piwernetz  
Regierungspräsidentin

## Bezirksangelegenheiten

### Sitzungen des Bezirkstags und des Bezirksausschusses des Bezirkstags von Oberfranken

BA 0113 - 4/18 - 23

Die 4. Sitzung des Bezirksausschusses des Bezirkstags von Oberfranken findet am

**Mittwoch, 24. Juli 2019, 10:00 Uhr, im Kleinen Sitzungssaal der Bezirksverwaltung, Cottenbacher Straße 23, 95445 Bayreuth,**

statt.

BT 0113 - 5/18 - 23

Die 5. Sitzung des Bezirkstags von Oberfranken findet am

**Mittwoch, 24. Juli 2019, 11:00 Uhr, im Großen Sitzungssaal im Wirtschaftsgebäude, Cottenbacher Straße 23, 95445 Bayreuth,**

statt.

Die Tagesordnungen für diese Sitzungen werden, soweit sie Beratungsgegenstände enthalten, die in öffentlicher Sitzung zu behandeln sind, an der Amtstafel der Regierung von Oberfranken, Bayreuth, Ludwigstraße 20, sowie an der Amtstafel des Bezirks Oberfranken, Cottenbacher Str. 23, 95445 Bayreuth, bekannt gemacht.

Bayreuth, 18. Juni 2019

Bezirk Oberfranken

Henry Schramm, MdL a.D.

Bezirkstagspräsident

## Informationen für den Regierungsbezirk

### Aktuelles aus der Regierung

#### Förderoffensive Nordostbayern

Pressemitteilung vom 4. Juni 2019

*Grünes Licht für den Abbruch des ehemaligen "Kaufplatz":*

*Regierung von Oberfranken bewilligt knapp 6,6 Mio. € für Abbruch des früheren Einkaufszentrums in Kulmbach aus Förderprogramm "Förderoffensive Nordostbayern"*

Regierungspräsidentin Heidrun Piwernetz hat jetzt den Förderbescheid an Kulmbachs Oberbürgermeister Henry Schramm übergeben. Die Mittel aus dem bayerischen Förderprogramm "Förderoffensive Nordostbayern" betragen 6,6 Mio. €. Das sind 90 % der förderfähigen Kosten. Damit kann die Stadt Kulmbach mit einem für sie vertretbaren finanziellen Aufwand einen Leerstand beseitigen, der das Stadtbild erheblich beeinträchtigt. Die abgeräumte Fläche steht für eine Neubebauung in zentraler Lage zur Verfügung.

Im Jahr 2017 hatte die Stadt den Abbruch des Gebäudes zur Aufnahme in die "Förderoffensive Nordostbayern" angemeldet. In einer Machbarkeitsstudie sollten die Möglichkeiten für eine qualitätvolle Wiederbebauung untersucht werden. Ziel der Überlegungen war ein attraktives innerstädtisches Wohngebiet. Die Einbeziehung eines renaturierten Weißen Mains

könnte die Anziehungskraft dieses Wohngebietes noch verstärken.

Um zunächst den Zentralparkplatz sanieren zu können, hatte die Stadt Kulmbach den Abbruch zurückgestellt, um das zum "Kaufplatz" gehörende Parkhaus ersatzweise weiter nutzen zu können. Aktuell untersucht die Bauverwaltung nach Vorgesprächen mit den Hauptbeteiligten zudem die Eignung des "Kaufplatz"-Arealen als Standort für den Unicampus alternativ zu zwei Varianten unter Einbeziehung des Geländes des Güterbahnhofs. Dies wurde in einer interministeriellen Abstimmung am 11. April 2019 auf Arbeitsebene mit den zuständigen Behörden, der Stadt, der Universität und der Brauerei festgelegt.

#### Bauen

##### Gebührenfreie Beratung zum barrierefreien Bauen

Die Beratungsstelle Barrierefreies Bauen der Bayerischen Architektenkammer bietet in der Regierung von Oberfranken allen am Bau Beteiligten – Nutzern, Bauherren, Verwaltungen, Sonderfachleuten und Architekten – monatlich eine gebührenfreie Beratung an.

Bei den Beratungsterminen informieren die Fachberater der Beratungsstelle zum barrierefreien Planen und Bauen sowie über mögliche finanzielle Förderung.

Der nächste Beratungstermin findet statt:  
am Mittwoch, 3. Juli 2019  
von 16:30 Uhr bis 18:30 Uhr in der Regierung von  
Oberfranken  
Bibliothek im 2. OG – Gebädetrakt Kanzleistraße  
Ludwigstraße 20, 95444 Bayreuth

Weitere Beratungstermine wird es am 4. September,  
2. Oktober, 6. November und 4. Dezember 2019 ge-  
ben.

Parkplätze für Behinderte sind im Innenhof vorhan-  
den, Zufahrt über die Ludwigstraße.

Ein barrierefreier Zugang zum Besprechungszimmer  
erfolgt über den Aufzug, der über den Innenhof hinter  
dem Präsidentengarten erreichbar ist.

Erreichbarkeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln:  
Haltestellen Stadtkirche oder Sternplatz mit Stadtbus-  
linie 314, Stadtbuslinie 310 aus Richtung Storchen-  
nest und Stadtbuslinie 306 aus Richtung Hohlmühle.

Terminvereinbarung ausschließlich über die  
Geschäftsstelle Beratungsstelle Barrierefreiheit  
der Bayerischen Architektenkammer:  
Beratungstelefon: 089/139880-80  
E-Mail: [info@byak-barrierefreiheit.de](mailto:info@byak-barrierefreiheit.de)

Weitere Informationen und Termine zu Beratungen in  
Lichtenfels und Wunsiedel finden Sie unter folgender  
Seite: [www.byak-barrierefreiheit.de](http://www.byak-barrierefreiheit.de)

Ansprechpartner vor Ort:  
Regierung von Oberfranken:  
Alexander Schächter  
Architekt, Sachgebiet Städtebau  
Tel. 0921/604-1545  
E-Mail: [alexander.schaechter@reg-ofr.bayern.de](mailto:alexander.schaechter@reg-ofr.bayern.de)

Pressemitteilung vom 7. Juni 2019  
*15.000 € Zuschuss für den Markt Schirnding für die  
Beseitigung von Unwetterschäden an den Gemeinde-  
verbindungsstraßen Raithenbach, Thiersheimer und  
Schirndinger Straße*

Die Regierung von Oberfranken hat dem Markt  
Schirnding Zuwendungen in einer Höhe von 15.000 €  
für die Beseitigung von Unwetterschäden an den Ge-  
meindeverbindungsstraßen Raithenbach, Thiershei-  
mer Straße und Schirndinger Straße aus den Mitteln  
des Bayerischen Finanzausgleichsgesetzes (BayFAG)  
bewilligt.

Außergewöhnliche Niederschläge verbunden mit ei-  
ner großen Menge wild abfließenden Wassers hatten  
am 31. Mai 2018 Gemeindestraßen des Marktes  
Schirnding stark beschädigt. Dabei hat das Wasser er-  
hebliche Schäden am Straßenkörper, besonders an  
den geschotterten Banketten und den Entwässer-  
ungsgräben angerichtet. Der Markt Schirnding hat  
die Straßenschäden im Herbst 2018 bereits beseiti-  
gen lassen.

Für die Beseitigung von Unwetterschäden an der stra-  
ßenbaulichen Infrastruktur (Gemeindestraßen und  
Kreisstraßen) stehen im Rahmen des kommunalen Fi-  
nanzausgleiches nach Art. 13 c Bayerisches Finanz-  
ausgleichsgesetz (BayFAG) zur Überwindung außer-

gewöhnlicher Belastungen und Härten entspre-  
chende Finanzhilfen des Freistaates Bayern zur Ver-  
fügung. Eine Härte liegt vor, wenn ein Vorhaben der  
Beseitigung von Schäden dient, die durch Elementar-  
ereignisse verursacht wurde. Gefördert wird die Wie-  
derherstellung des ursprünglichen Zustandes der  
Straße.

Die Wiederherstellungskosten belaufen sich auf rund  
17.000 €, die als zuwendungsfähig anerkannt wer-  
den. Der nun bewilligte Zuwendungsbetrag in Höhe  
von 15.000 € aus dem BayFAG bedeutet einen För-  
dersatz von rund 90 % und berücksichtigt insbeson-  
dere die finanzielle Leistungsfähigkeit des Marktes.  
Die Mittel stammen aus dem bayerischen Staats-  
haushalt und werden vom Bayerischen Landtag zur  
Verfügung gestellt.

Pressemitteilung vom 7. Juni 2019  
*610.000 € staatliche Zuwendungen für den Landkreis  
Coburg für den Neubau der Rodachbrücke bei Ge-  
münda im Zuge der Kreisstraße CO 19*

Der Landkreis Coburg kann sich erneut über eine kräf-  
tige Finanzspritze freuen. Die nun bewilligte Förde-  
rung der Regierung von Oberfranken in Höhe von  
610.000 € dient dem Neubau der Rodachbrücke bei  
Gemünda.

Der Landkreis führt dringende Arbeiten zur Verbesse-  
rung der Verkehrsverhältnisse durch und ersetzt die  
nur noch mindertragfähige Brücke durch ein regelge-  
rechtes und den heutigen Anforderungen notwendiges  
neues Bauwerk. Gleichzeitig wird die nutzbare  
Fahrbahnbreite von 4,50 m auf 6,00 bis 6,50 m ver-  
breitert, um einen sicheren Begegnungsverkehr ge-  
währleisten zu können.

Die veranschlagten Gesamtkosten betragen rund  
770.000 €, von denen rund 680.000 € zuwendungsfä-  
hig sind. Der bewilligte Zuwendungsbetrag in Höhe  
von 610.000 € bedeutet einen Förderhöchstsatz von  
90 % und setzt sich aus 480.000 € (70 %) aus dem  
Bayerischen Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz  
(Art. 2 BayGVFG) und 130.000 € (20 %) aus dem Fi-  
nanzausgleichsgesetz (Art. 13 c BayFAG) zusammen.  
Der hohe Fördersatz berücksichtigt unter anderem  
die Lage in einer strukturschwachen Region, die Netz-  
bedeutung als Kreisstraße sowie insbesondere die  
sehr angespannte finanzielle Lage des Landkreises.  
Die Mittel stammen aus dem bayerischen Staats-  
haushalt. Sie werden vom Bayerischen Landtag zur  
Verfügung gestellt.

Die Bauarbeiten haben bereits begonnen und sollen  
noch im Jahr 2019 abgeschlossen sein.

Pressemitteilung vom 12. Juni 2019  
*315.000 € staatliche Zuwendungen für die Stadt  
Wunsiedel für den Neubau der Brücke über den Bi-  
bersbach*

Gute Nachricht für die Stadt Wunsiedel: Für den Neu-  
bau der schadhaften und mindertragfähigen Brücke  
über den Bibersbach im Zuge der Gemeindeverbin-  
dungsstraße von Hohenbrunn nach Schönwind hat die  
Regierung von Oberfranken nun eine Förderung im



Rahmen des Bayerischen Finanzausgleichsgesetzes (BayFAG) in Höhe von 315.000 € bewilligt.

Die veranschlagten Gesamtkosten betragen rund 410.000 €, von denen rund 350.000 € zuwendungsfähig sind. Der bewilligte Zuwendungsbetrag in Höhe von 315.000 € bedeutet einen Fördersatz von 90 %.

Der bisherige Zustand der Brücke entsprach nicht mehr den Anforderungen an die heutigen bzw. künftigen Verkehrsverhältnisse. So war die Überfahrt für Fahrzeuge mit mehr als 12 t bereits seit Längerem verboten.

Durch die Baumaßnahme wird die Bibersbachbrücke nun an die Erfordernisse des zu erwartenden Verkehrsaufkommens angepasst. Der Verkehrsraum wird verbreitert, um die Befahrbarkeit im Gegenverkehr zu gewährleisten.

Die Mittel stammen aus dem bayerischen Staatshaushalt und werden vom Bayerischen Landtag zur Verfügung gestellt.

Die Bauarbeiten wurden am 8. April 2019 begonnen. Das Bauwerk soll noch im Spätherbst für den Verkehr freigegeben werden.

## Umwelt

Pressemitteilung vom 29. Mai 2019

*Naturschutz in Oberfranken:*

*Managementplan zum NATURA 2000-Gebiet "Wiesen östlich und westlich Unterlauter bei Coburg" mit EU-Vogelschutzgebiet (anteilig) "Itz-, Rodach und Baunachau" fertig gestellt*

Der Managementplan für das europäische NATURA 2000-Gebiet "Wiesen östlich und westlich Unterlauter bei Coburg" mit dem europäischen Vogelenschutzgebiet (anteilig) "Itz-, Rodach und Baunachau" liegt nun vor: Dr. Herbert Rebhan, Leiter des Sachgebiets Naturschutz an der Regierung von Oberfranken, überreichte den Managementplan für das rund 72 ha große Gebiet an Vertreter der beteiligten Landkreise und Kommunen, den Coburger Landrat Sebastian Straubel, Coburger Stadträtin Martina Benzels-Weyh, den Dritten Bürgermeister der Stadt Rödentel, Gerd Mücke, und den Zweiten Bürgermeister der Gemeinde Lautertal, Martin Rebhan. Auch die Unteren Naturschutzbehörden am Landratsamt Coburg und der Stadt Coburg, das Wasserwirtschaftsamt Kronach sowie das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Coburg erhielten jeweils einen Plan. Interessierte können an den genannten Behörden Einsicht nehmen.

Der Managementplan leistet einen wichtigen Beitrag zur Umsetzung von NATURA 2000. Der Plan legt dar, was zu tun ist, um das Gebiet als europäisches Naturerbe in seinem guten Zustand zu erhalten. Hierzu gehören unter anderem die extensive Mahd der blütenreichen Mageren Flachland-Mähwiesen sowie der Erhalt der wichtigen Grabenstrukturen, die das Fauna-Flora-Habitat-Gebiet durchziehen. Die im Managementplan formulierten Maßnahmen fördern auch seltene und geschützte Tierarten. So zum Beispiel die

ebenso winzige wie anspruchsvolle Schmale Windelschnecke, die noch zahlreich im Bereich des Kleinbachgrabens zu finden ist, oder die Schmetterlingsart Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling. Beide Tierarten sind nach Anhang II der Richtlinie für Fauna-Flora-Habitat (FFH) geschützt. Außerdem finden sich auf den Extensivwiesen im FFH-Gebiet viele bedrohte Wiesenbrüter wie Kiebitz und Feldlerche.

Das NATURA 2000-Gebiet umfasst naturschutzfachlich wertvolle Lebensräume. Die dort vorkommenden Extensivwiesen, die überhaupt vielfältige, noch kleinteilige Kulturlandschaft sowie die Populationen der beiden besagten geschützten Arten stellen eine herausragende Besonderheit dar und sind auch überregional bedeutsam. Eine Hauptaufgabe besteht daher darin, diese vielfältigen Lebensräume zu erhalten.

Den Managementplan erarbeitete die Höhere Naturschutzbehörde an der Regierung von Oberfranken in Zusammenarbeit mit der Unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Coburg und der Stadt Coburg sowie dem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Coburg.

Weitere Informationen zu NATURA 2000 finden Sie unter: [www.reg-ofr.de/natura2000](http://www.reg-ofr.de/natura2000)

Pressemitteilung vom 29. Mai 2019

*Naturschutz in Oberfranken:*

*Managementplan für das NATURA 2000-Gebiet "Blumenau bei Bad Berneck" fertig gestellt*

Der Managementplan für das NATURA 2000-Gebiet "Blumenau bei Bad Berneck" liegt nun vor: Dr. Herbert Rebhan, Leiter des Sachgebiets Naturschutz an der Regierung von Oberfranken, hat den Managementplan für das NATURA 2000-Gebiet an Landrat Klaus Peter Söllner (Kulmbach) und Vertreter der Unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Bayreuth sowie an die Bürgermeister der beteiligten Kommunen Himmelkron und Bad Berneck, Gerhard Schneider und Jürgen Zinnert, übergeben. Auch die Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (ÄELF) Bayreuth und Kulmbach, das Wasserwirtschaftsamt Hof, die Fischereifachberatung des Bezirks und die Autobahndirektion Nordbayern, die ökologische Ausgleichsflächen im Gebiet unterhält, erhielten jeweils einen Plan.

Bei den Kommunen, den Landratsämtern sowie bei den ÄELF besteht für Interessierte ab sofort die Möglichkeit zur Einsichtnahme.

Der Managementplan leistet einen wichtigen Beitrag zur Umsetzung von NATURA 2000. Er legt dar, was zu tun ist, um das Gebiet als europäisches Naturerbe in seinem ökologisch guten Zustand zu erhalten. Hierzu gehören zum Beispiel die angepasste Bewirtschaftung der blütenreichen Wiesen und Weiden sowie die Förderung naturnaher Gewässer und Auwälder.

Das 76 ha große NATURA 2000-Gebiet umfasst naturschutzfachlich wertvolle Auenlebensräume zwischen Bad Berneck und Himmelkron. Gut zwei Drittel der Flächen befinden sich im Eigentum der öffentlichen Hand. Die Auenlandschaft des Weißen Mains

zeichnet sich durch große Naturnähe und hohe Strukturvielfalt aus. Im Gewässer leben unter anderem die Fauna-Flora-Habitat-Arten Bachneunauge und Mühlkoppe. Auch Prachtlibellen und Eisvögel sind dort regelmäßig zu beobachten. Die Biotopgewässer sind Lebensraum stark gefährdeter Amphibienarten. Blütenreiches Grünland, das teils gemäht, teils beweidet wird, beherbergt eine reichhaltige Insektenwelt. Eine Hauptaufgabe besteht darin, in Kooperation mit den Grundeigentümern und Bewirtschaftern vor Ort diese Lebensräume zu erhalten.

Den Managementplan erarbeitete die Höhere Naturschutzbehörde an der Regierung von Oberfranken zusammen mit den Unteren Naturschutzbehörden der Landratsämter Kulmbach und Bayreuth, den Ämtern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, dem Wasserwirtschaftsamt Hof sowie der Fischereifachberatung. Bei mehreren Terminen für die Öffentlichkeit brachten sich Grundeigentümer, Bewirtschafter, Kommunen, Behörden und Verbände in die Planung ein.

Weitere Informationen zu NATURA 2000 erhalten Sie unter: [www.reg-ofr.de/natura2000](http://www.reg-ofr.de/natura2000)

## Buchanzeigen

Büchner: **Kommunal-Wahlrecht Bayern, Kommentar**, 31. Ergänzungslieferung, 174,44 €, JURION Onlineausgabe: 21,56 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach

Haferkorn/Michl-Wolfrum: **Bayerisches Haushaltsrecht**, 114. Auflage, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

**Bayerisches Schulrecht**, CD-ROM, 72. Ausgabe, 93,95 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach

Hözl u.a.: **Gemeinde-, Landkreis-, Bezirksordnung Bayern**, 60. Auflage, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Schwenk/Frey: **Finanzrecht der Kommunen I**, 182. Ergänzungslieferung, 81,38 €, JURION Onlineausgabe: 10,06 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach

Thimet u.a.: **Kommunalabgaben- und Ortsrecht in Bayern**, 91. Auflage, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Schwenk/Frey: **Finanzrecht der Kommunen I**, 183. Ergänzungslieferung, 110,77 €, JURION Onlineausgabe: 13,69 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach

Giehl/Adolph/Käß: **Verwaltungsverfahrenrecht in Bayern**, 45. Auflage, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Rustler: **Technische Baubestimmungen**, 90. Auflage, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Igl: **Recht der Gesundheitsfachberufe**, 89. Auflage, 69,99 €, medhochzwei Verlage GmbH, Heidelberg